

Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn

Ministerium für
Umwelt und
Verbraucherschutz

SAARLAND



Maßnahmen zur bestands- und
bodenschonenden Räumung von Kalamitätsflächen

Waldschutzmaßnahmen

An das
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
nur per Mail: borkenkaefer-zuw@umwelt.saarland.de

Antragsteller/in

Name, Vorname

Unternehmensform

Straße, Hausnummer

PLZ und Ort

Telefon

E-Mail

Ich beabsichtige, für die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zur Bekämpfung der Borkenkäferkalamität eine Förderung nach dem GAK- Rahmenplan (Förderbereich F 1.0 bzw. F 2.0) zu stellen und bitte wegen der Eilbedürftigkeit bezüglich der Maßnahmendurchführung um die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn.

Mit der Maßnahme soll voraussichtlich am _____ begonnen werden.

Die Maßnahme soll auf folgender Fläche durchgeführt werden (Örtlichkeit):

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen (Angabe Schätzwerte):

Maßnahmen zur bestände- und bodenschonenden Räumung von Kalamitätsflächen (F1.0)

ha _____

Überwachung, Vorbeugung und Bekämpfung von Schadorganismen (Bestandskontrolle, Lockstoffe, integrierter Pflanzenschutz) (F2.2.1b)

Kosten _____ Euro

Bekämpfung von Schadorganismen durch Auffinden und Aufarbeiten von befallenen Holz oder Herabsetzung der Bruttauglichkeit (F2.2.1b)

fm _____ Kosten _____ Euro

Anlage von Holzlagerplätzen, incl. Miete, Pacht, Einrichtung, Zufahrt und sonstigen Sachmittel (für maximal 5 Jahre) (F2.2.1b)

Kosten _____ Euro

Wiederherstellung von infolge Starkregen beschädigter Waldwege (F2.2.1d)

Erklärung

1. Mit der Maßnahme wurde noch nicht begonnen und wird erst begonnen, wenn die Zustimmung zum vorz. Vorhabenbeginn per E-Mail vorliegt. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller ausschließlich per E-Mail an die angegebene E-Mailadresse übersandt.
2. Die Maßnahme steht unmittelbar im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse bedingten Schäden und Folgeschäden (z. B. Borkenkäfer).
3. Mir ist bekannt, dass die Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald aus beihilferechtlicher Sicht eine "De-minimis"-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf "De-minimis"-Beihilfen ist. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten "De-minimis"-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.
4. Mir ist bekannt, dass auch nach einer erteilten Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn kein Anspruch auf eine Förderung besteht.